



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

# Die Landkreise im Katastrophenschutz



Schriften  
des Deutschen  
Landkreistages

Band 76  
der Veröffentlichungen  
des Vereins für Geschichte  
der Deutschen Landkreise e.V.

Herausgeber:

Redaktion:

ISSN 0503-9185

Deutscher Landkreistag

Berlin

DLT-Pressestelle

## Vorwort



Der fortschreitende Klimawandel, neue Gefahrenquellen wie der internationale Terrorismus oder die zunehmende Komplexität technischer Anlagen und Infrastrukturen lassen befürchten, dass Leben und Gesundheit von Menschen, ihr privates Eigentum und öffentliche Einrichtungen auch in Zukunft immer wieder von Katastrophen bedroht sein werden. Die Sicherstellung eines effizienten Katastrophenschutzes ist deshalb eine Aufgabe von existenzieller Bedeutung.

Eine besondere Rolle kommt dabei den Landkreisen zu. Sie sind – ebenso wie die kreisfreien Städte – als Träger der Katastrophenschutzbehörden unmittelbar für die Bekämpfung von Katastrophen zuständig. Dies hat sich bewährt.

Die Zuständigkeit der Landkreise für den Katastrophenschutz erlaubt ein sofortiges und erfolgreiches Handeln vor Ort, das sich auf die aus eigener Erfahrung gewonnene Kenntnis der örtlichen und regionalen Gegebenheiten stützen kann. Neben der Feststellung des Katastrophenfalles als solchem obliegt ihnen die einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen einschließlich des Einsatzes der Einheiten und Einrichtungen. Bereits im Vorfeld von Katastrophen sind deshalb mögliche Gefahrenquellen zu identifizieren – etwa hochwassergefährdete Wasserläufe oder Industriebetriebe, die Gefahrenstoffe freisetzen könnten. Zu den organisatorischen Vorbereitungen zählt auch der Aufbau einer wirkungsvollen Führungsorganisation, um im Ernstfall die Gesamtleitung zu übernehmen und den Einsatz zu koordinieren. Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist eine angemessene Ausstattung des Katastrophenschutzes. Insofern sind in erster Linie die Länder gefordert, denen das Grundgesetz die Kompetenz für den Katastrophenschutz zugewiesen hat. Aber auch der Bund darf sich nicht aus der finanziellen Verantwortung für den Bevölkerungsschutz zurückziehen.

Mit diesem Papier, das vom Präsidium des Deutschen Landkreistages in seiner Sitzung vom 17.9.2008 beschlossen wurde, wollen wir die Rolle der Landkreise im Katastrophenschutz verdeutlichen. Damit soll zugleich ein Beitrag zur aktuellen Diskussion über Neuordnungen im Katastrophenschutz geleistet werden.

Berlin, im September 2008



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Deutschen Landkreistages

## Inhalt

### Die Landkreise im Katastrophenschutz

I. Rechtliche Grundlagen .....	4
II. Was ist Katastrophenschutz?.....	5
III. Die Aufgaben der Landkreise im Katastrophenschutz.....	5
IV. Der Katastrophenschutz in der Föderalismusreform .....	6
V. Ergänzende Bundesausstattung für den Katastrophenschutz.....	7
VI. Schlussfolgerungen .....	8

## Positionen des Deutschen Landkreistages zum Katastrophenschutz

- Das System des Katastrophenschutzes in Deutschland hat sich im Grundsatz bewährt. Das gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes durch die Landkreise (und kreisfreien Städte).
- Die Zuständigkeit der Landkreise entspricht allen Parametern, die für eine erfolgreiche Katastrophenabwehr erforderlich sind. Die Kreiszuständigkeit
  - erlaubt ein sofortiges Handeln vor Ort
  - gestützt auf die auf eigener Erfahrung beruhende Kenntnis der örtlichen und regionalen Gegebenheiten
  - und auf die Kenntnis des zur Verfügung stehenden Einsatzpotentials, wie es von den Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden und den Hilfsorganisationen vorgehalten wird.

Die Zuständigkeit der Landkreise für die Katastrophenabwehr korrespondiert daher in besonderer Weise mit ihrer Bündelungsfunktion für den ländlichen Raum. Gemeinsam mit den Gemeinden und den Hilfsorganisationen gewährleisten die Landkreise eine wirksame Katastrophenabwehr.

- Der Deutsche Landkreistag unterstützt vor diesem Hintergrund die Haltung der Länder in der Föderalismuskommission. Die Übertragung operativer Befugnisse auf den Bund verspricht keinen Erfolg. Der Bund sollte sich auf eine koordinierende und ergänzende Rolle beschränken, wie es im aktuellen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Zivilschutzgesetzes vorgesehen ist.
- Das bedingt allerdings auch, dass die Länder ihrer Verantwortung für den Katastrophenschutz gerecht werden. Sie müssen die Lücke, die sich aus der angekündigten Zurückführung des Engagements des Bundes für den ergänzenden Katastrophenschutz ergibt, schließen und für eine angemessene Ausstattung des Katastrophenschutzes mit Fahrzeugen, Geräten und Spezialausrüstungen Sorge tragen. Dessen ungeachtet wird es auch in Zukunft der Bereitstellung von Bundesmitteln für den Katastrophenschutz bedürfen.
- Die Landkreise nehmen den Katastrophenschutz als staatliche Aufgabe wahr. Über die angemessene Ausstattung hinaus ist daher auch die Finanzierung der im Katastrophenfall entstehenden Kosten sicherzustellen.

## Die Landkreise im Katastrophenschutz

Die Jahrhunderthochwasser der Jahre 1999, 2002 und 2005, der schwere Unfall des Transrapid auf der Teststrecke im Landkreis Emsland im September 2006, der Sturm „Kyrill“, der im Januar 2007 über Deutschland hinwegfegte und das öffentliche Leben weitgehend zum Stillstand gebracht hat: diese Katastrophen und schweren Unglücksfälle stehen beispielhaft für das Bedrohungspotential, das von der Natur, aber auch von technischen Systemen und menschlichem Versagen für die Gesundheit und das Leben von Menschen ebenso wie für öffentliche Einrichtungen und Infrastrukturen tagtäglich ausgeht. Der fortschreitende Klimawandel, neue Gefahrenquellen wie der internationale Terrorismus oder die zunehmende Komplexität technischer Anlagen und Infrastrukturen lassen befürchten, dass die Bedrohungsszenarien in Zukunft nicht weniger werden, sondern im Hinblick auf Quantität und Qualität eher noch an Zahl zunehmen. Auf die Bekämpfung dieser Katastrophen vorbereitet zu sein, sie abzuwehren und bei der Beseitigung von Schäden mitzuwirken, ist Aufgabe des Katastrophenschutzes, in dessen Rahmen den Landkreisen – im Zusammenwirken mit den Gemeinden und den kommunalen Feuerwehren, den anerkannten Hilfsorganisationen sowie Einrichtungen der Länder und des Bundes – eine tragende Rolle zukommt.

### I. Rechtliche Grundlagen

In der föderalen Ordnung des Grundgesetzes sind die Zuständigkeiten hinsichtlich der Vorsorge für Notfälle zwischen dem Bund und den Ländern geteilt, wobei es entscheidend auf die Ursache des Notfalls ankommt. So besitzt der Bund nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG die Gesetzgebungskompetenz für „Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung“. Aus der engen Verknüpfung mit der Aufgabe der Verteidigung wird deutlich, dass sich die Kompetenz des Bundes nicht auf einen umfassenden Schutz der Bevölkerung gegen jede nur denkbare Gefahr erstreckt. Die Zuständigkeit des Bundes beschränkt sich vielmehr auf den Schutz vor kriegsbedingten Gefahren (Zivilschutz). Demgegenüber sind die Länder für den „friedensmäßigen“ Katastrophenschutz zuständig, also für die Bewältigung von Gefahren- und Schadenslagen, die auf Naturkatastrophen, Industrieunfällen, Seuchen oder ähnlichen Geschehnissen jenseits von kriegerischen Auseinandersetzungen beruhen. Der Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren terroristischer Anschläge ist Teil des Katastrophenschutzes und gehört damit in die Zuständigkeit der Länder.

Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz für den Zivilschutz durch Erlass des Zivilschutzgesetzes (ZSG) Gebrauch gemacht. Er hat dabei darauf verzichtet, eigene Strukturen für den Zivilschutz zu schaffen, sondern stützt sich auf die Einrichtungen, die von den Ländern mit Blick auf den zivilen Katastrophenschutz vorgehalten werden. Im Gegenzug unterstützt der Bund die Länder im Rahmen der ergänzenden Katastrophenhilfe in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC Schutz, Sanitätswesen sowie Betreuung und Ausbildung.

Rechtliche Grundlagen des Katastrophenschutzes in den Ländern sind die – jedenfalls in ihren Grundzügen weitgehend identischen – Katastrophenschutzgesetze. Diese bestimmen die Landkreise und die kreisfreien Städte zu den für den Katastrophenschutz grundsätzlich sachlich und – in ihrem Bezirk – auch örtlich zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörden. In Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein wird jeweils der Landrat bzw. der Oberbürgermeister für zuständig erklärt. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen den Katastrophenschutz als staatliche Aufgabe wahr.

## II. Was ist Katastrophenschutz?

Katastrophenschutz meint die Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung einer Katastrophe. Diese Aufgabe unterscheidet sich in mancher Hinsicht von anderen, klarer abgrenzbaren Aufgaben der Gefahrenabwehr wie etwa dem Brandschutz oder der Verbrechensbekämpfung. Das Wesen der Aufgabe des Katastrophenschutzes ist seine koordinierende Funktion. Die Katastrophenschutzbehörden bekämpfen eine Katastrophe nicht mit eigenen, ständig vorgehaltenen Einsatzkräften. Sie koordinieren und steuern vielmehr den Einsatz von Kräften, die von anderen Trägern wie den kommunalen Feuerwehren oder den privaten Hilfsorganisationen bereitgestellt werden, und sie schaffen die Strukturen, die für eine solche Koordination erforderlich sind.

Diese besondere Eigenart des Katastrophenschutzes kommt auch in der Definition des Begriffs „Katastrophe“ zum Ausdruck, wie er im Wesentlichen gleichsinnig in den Katastrophenschutzgesetzen der Länder verwendet wird. Eine Katastrophe ist danach ein Geschehen, das Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen oder Tiere, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass es geboten erscheint, ein zu seiner Abwehr und Bekämpfung erforderliches Zusammenwirken von Behörden, Stellen und Organisationen unter die einheitliche Leitung der Katastrophenschutzbehörde zu stellen. Der Begriff der Katastrophe ist also ein relativer. Er bestimmt sich nicht abstrakt nach Größe und Ausmaß der (zu erwartenden) Schäden, sondern nach der Leistungsfähigkeit der jeweils zur Gefahrenabwehr in ihrem Bereich zuständigen Behörden. Überschreitet ein Ereignis die Leistungsfähigkeit der für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stellen vor Ort, liegt eine Katastrophe vor und ist die zusätzliche, auf die einheitliche Leitung des Einsatzes gerichtete Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörde begründet. Die Kompetenzen der originär für die Gefahrenbekämpfung zuständigen Stellen wird dadurch nicht berührt; diese üben ihre Zuständigkeiten vielmehr unter der Leitung der Katastrophenschutzbehörde aus und wirken bei der Bekämpfung der Katastrophe mit.

Festzustellen, ob eine Katastrophe in diesem Sinne vorliegt, ist Sache der Katastrophenschutzbehörde.

## III. Die Aufgaben der Landkreise im Katastrophenschutz

Als Träger der Katastrophenschutzbehörden spielen die Landkreise eine ganz entscheidende Rolle im nationalen Katastrophenschutz. Abgesehen von der Feststellung des Katastrophenfalls obliegt ihnen die einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen einschließlich des Einsatzes der Einheiten und Einrichtungen, denen gegenüber sie weisungsberechtigt sind und die unter ihrer Aufsicht tätig werden. Die Landkreise als untere Katastrophenschutzbehörden können ferner nach Maßgabe des Landesrechts Private zu Sach-, Werk- oder Dienstleistungen heranziehen.

Im Einzelnen beginnen die Aufgaben des Katastrophenschutzes allerdings schon weit vor der Feststellung eines Katastrophenfalls. Tatsächlich gehört es zu den wichtigsten Aufgaben der Landkreise, zu untersuchen, welche Katastrophengefahren in ihrem Zuständigkeitsbereich existieren. In diesem Zusammenhang werden Gefahrenquellen identifiziert – etwa hochwassergefährdete Wasserläufe oder Industriebetriebe, die Gefahrstoffe freisetzen könnten, aber auch Infrastruktureinrichtungen wie Straßen oder Flughäfen –, die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts und das Schadenspotential werden abgeschätzt. Die Landkreise verschaffen sich einen Überblick zu den in ihrem Bereich für die Katastrophenbekämpfung vorhandenen Einsatzkräften und Einsatzmittel und deren Leistungsfähigkeit. Sie erarbeiten auf dieser Grundlage Katastrophen-, Alarm- und Einsatzpläne und führen in regelmäßigen Abständen Übungen durch.

Zu den organisatorischen Vorbereitungen auf den Katastrophenfall gehört auch der Aufbau einer wirkungsvollen Führungsorganisation, das Schaffen von Führungsmitteln und Führungsgrundlagen. Dazu sehen die Landesgesetze die Einsetzung eines Katastrophenschutzstabes

unter der Leitung des Landrats sowie – in technischer Hinsicht – vielfach auch die Vorhaltung einer Leitstelle vor.

Ist der Katastrophenfall festgestellt, übernimmt der Landrat die Gesamtleitung und koordiniert den Einsatz zur Katastrophenabwehr. Dieser umfasst insbesondere die Bekämpfung der konkreten Katastrophe und ihrer Ursache, also alle präventiven und repressiven Maßnahmen im Katastrophenfall. Damit ist klargestellt, dass nicht nur bereits eingetretene Störungen, sondern auch drohende konkrete Gefahren vorbeugend bekämpft werden sollen wie z.B. die Verstärkung von Schwachstellen eines Deichs mit Sandsäcken bei angekündigtem Hochwasser oder das Abdichten eines leckgeschlagenen Tanks. Daneben zählt zu den Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen auch die unmittelbare Vorbereitung für die Maßnahmen der Katastrophenbekämpfung in personeller, organisatorischer und materieller Hinsicht. Hierunter fallen:

- die Alarmierung und Bereitstellung der Einsatzkräfte, des Personals der Katastrophenabwehrstäbe und der hilfeleistenden Behörden, Dienststellen und öffentlichen Einrichtungen;
- das Herstellen der Fernmeldeverbindungen;
- das Anlaufen der Versorgung der Einsatzkräfte und des Stabpersonals.

Zu den Maßnahmen der Katastrophenabwehr gehört ferner die Beseitigung oder Milderung der unmittelbaren Folgen einer eingetretenen Katastrophe, wie z.B. die Beseitigung von Versorgungsschwierigkeiten infolge ungewöhnlich starken Schneefalls, die Einweisung Obdachloser wegen Unbewohnbarkeit von Häusern als Folge von Überschwemmungen oder die notdürftige Reparatur einer beschädigten Straße.

Da die Landkreise vielfach nicht über eigene Einsatzkräfte – etwa in Gestalt von Kreisfeuerwehren – verfügen, bedient sich der Landrat als Leiter der Katastrophenabwehr im operativ-taktischem Bereich der Kräfte anderer Stelle, die ihrerseits unter der Leitung eines Einsatzleiters vor Ort stehen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Feuerwehren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Angehörigen der Feuerwehren stellen zahlenmäßig den bei weitem größten Anteil der für die Bekämpfung von Katastrophen zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte. Sie werden unterstützt von Kräften des Rettungsdienstes und der Polizei sowie insbesondere auch der privaten Hilfsorganisationen wie dem Deutschen Roten Kreuz, dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Malteser Hilfsdienst, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft.

Auch unterhalb der Schwelle zum Katastrophenfall ist es im Übrigen selbstverständlich, dass die Landkreise die Gemeinden bei der Abwehr von Gefahren unterstützen, für deren Bekämpfung die vor Ort verfügbaren Mittel nicht ausreichen.

#### **IV. Der Katastrophenschutz in der Föderalismusreform**

Vor dem Hintergrund der terroristischen Anschläge vom 11.9.2001 und dem Sommerhochwasser 2002 an Donau und Elbe findet derzeit eine Neuordnung der Zusammenarbeit beim Zivil- und Katastrophenschutz zwischen Bund und Ländern statt. Grundlage dafür ist die „Neue Strategie für den Bevölkerungsschutz in Deutschland“, die von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Juni 2002 beschlossen wurde und im Kern auf dem Gedanken beruht, dass es bei Gefahren- und Schadenslagen von außergewöhnlichem Ausmaß eine gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern gibt, über föderale Grenzen hinweg partnerschaftlich zusammenzuwirken. Schwerpunkte der Neuen Strategie sind:

- ein effizienteres Krisenmanagement von Bund und Ländern bei der Bewältigung länderübergreifender Katastrophen und Unglückfällen durch bessere Verzahnung, Abstimmung und Zusammenarbeit der föderalen Verantwortlichkeitsebenen und Hilfspotentiale sowie
- das Schaffen neuer Koordinierungsinstrumente für ein effizienteres Zusammenwirken des Bundes und der Länder.

Umgesetzt wurde diese Zielsetzung vor allem durch die Errichtung eines Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) als strategischer Netzknoten und Dienstleistungszentrum des Bundes mit dem Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder (GLMZ) und dem Deutschen Notfallvorsorge-Informationssystem (deNIS).

Faktisch bedeutet dies, dass die Aktivitäten des Bundes schon heute über die traditionelle Zivilschutzvorsorge hinausgehen. Es besteht deshalb Einigkeit, dass es einer gesetzlichen Grundlage bedarf, um das Zusammenwirken von Bund und Ländern und das Handeln des Bundes jenseits des klassischen Zivilschutzes zu legitimieren. Dazu hat das Bundesministerium des Inneren im August 2008 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zivilschutzgesetzes vorgelegt.

Während mit diesem Entwurf im Wesentlichen die Rechtsgrundlagen für eine bereits seit Langem bewährte Praxis der Mitwirkung des Bundes bei besonders schweren Katastrophen geschaffen werden sollen, war in der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismusreform II) zunächst weitergehend vorgeschlagen worden, der Bundesregierung ein Weisungsrecht gegenüber den Landesregierungen betreffend den Einsatz von Einrichtungen der Katastrophenhilfe des Bundes einzuräumen, wenn eine Naturkatastrophe oder ein Unglückfall das Gebiet mehr als eines Landes berührt. Darüber hinaus war vorgesehen, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes über den Zivilschutz hinaus auf den Schutz der Bevölkerung bei länderübergreifenden Naturkatastrophen sowie auf Einrichtungen der Katastrophenhilfe des Bundes auszuweiten.

Würde das Grundgesetz diesen Vorschlägen entsprechend geändert, würde der Bund über operative Befugnisse bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und Unglückfällen verfügen. Dem stehen die Länder und Kommunen ablehnend gegenüber. Sie betonen, dass die Entscheidung, welche Kräfte zur Katastrophenbewältigung zum Einsatz kommen, von den betroffenen Ländern bzw. deren für die Katastrophenbewältigungen zuständigen Stellen – also den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten – getroffen werden müssen. Nur so könne der schnelle Einsatz orts- und sachkundiger Kräfte sichergestellt werden.

## **V. Ergänzende Bundesausstattung im Katastrophenschutz**

Im Rahmen der Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung hatte der Bund ursprünglich die Absicht geäußert, die ergänzende Bundesausstattung für den Katastrophenschutz zu verringern. Das hätte vor allem Konsequenzen für den Bereich des Brandschutzes gehabt, für den Bundesmittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden sollten. Dagegen hat auch der Deutsche Landkreistag protestiert und auf die Folgen aufmerksam gemacht, die ein solcher Rückzug des Bundes nicht zuletzt für die Motivation der unverzichtbaren ehrenamtlichen Helfer im Katastrophenschutz gehabt hätte.

Mittlerweile hat der Bund erklärt, dass er auch in Zukunft eine Bundesausstattung für den ergänzenden Katastrophenschutz der Länder finanzieren werde, wenn auch nur noch in Höhe von knapp zwei Dritteln der ursprünglich zur Verfügung gestellten Mittel. Der Bund erwartet dafür im Gegenzug von den Ländern, dass diese ihre eigenen Anstrengungen im Katastrophenschutz soweit verstärken, dass das bisherige Sicherheitsniveau gewahrt werden kann.

## VI. Schlussfolgerungen

Aus Sicht des Deutschen Landkreistages ergeben sich aus alledem eine Reihe von Schlussfolgerungen, die nicht zuletzt bei einer Reform des Katastrophenschutzes zu berücksichtigen sind:

- Das System des Katastrophenschutzes in Deutschland hat sich im Grundsatz bewährt. Das gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes durch die Landkreise (und kreisfreien Städte).
- Die Zuständigkeit der Landkreise entspricht allen Parametern, die für eine erfolgreiche Katastrophenabwehr erforderlich sind. Die Kreiszuständigkeit
  - erlaubt ein sofortiges Handeln vor Ort
  - gestützt auf die auf eigener Erfahrung beruhende Kenntnis der örtlichen und regionalen Gegebenheiten
  - und auf die Kenntnis des zur Verfügung stehenden Einsatzpotentials, wie es von den Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden und den Hilfsorganisationen vorgehalten wird.

Die Zuständigkeit der Landkreise für die Katastrophenabwehr korrespondiert daher in besonderer Weise mit ihrer Bündelungsfunktion für den ländlichen Raum. Gemeinsam mit den Gemeinden und den Hilfsorganisationen gewährleisten die Landkreise eine wirksame Katastrophenabwehr.

- Der Deutsche Landkreistag unterstützt vor diesem Hintergrund die Haltung der Länder in der Föderalismuskommission. Die Übertragung operativer Befugnisse auf den Bund verspricht keinen Erfolg. Der Bund sollte sich auf eine koordinierende und ergänzende Rolle beschränken, wie es im aktuellen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Zivilschutzgesetzes vorgesehen ist.
- Das bedingt allerdings auch, dass die Länder ihrer Verantwortung für den Katastrophenschutz gerecht werden. Sie müssen die Lücke, die sich aus der angekündigten Zurückführung des Engagements des Bundes für den ergänzenden Katastrophenschutz ergibt, schließen und für eine angemessene Ausstattung des Katastrophenschutzes mit Fahrzeugen, Geräten und Spezialausrüstungen Sorge tragen. Dessen ungeachtet wird es auch in Zukunft der Bereitstellung von Bundesmitteln für den Katastrophenschutz bedürfen.
- Die Landkreise nehmen den Katastrophenschutz als staatliche Aufgabe wahr. Über die angemessene Ausstattung hinaus ist daher auch die Finanzierung der im Katastrophenfall entstehenden Kosten sicherzustellen.





DEUTSCHER  
LANDKREISTAG



Deutscher Landkreistag

Ulrich-von-Hassell-Haus

Lennéstraße 11

10785 Berlin

Tel. 0 30/59 00 97-3 09

Fax 0 30/59 00 97-4 00

[www.landkreistag.de](http://www.landkreistag.de)

[info@landkreistag.de](mailto:info@landkreistag.de)

